

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 50 (1977)

Heft: 8

Autor: Messmer / Walser, Ralph

Buchbesprechung: Wir haben für Sie gelesen...

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ersatzpflicht des Bundes für abgesagte militärische Einquartierung

Das Bundesgericht schützt eine Beschwerde

Der im folgenden abgedruckte Artikel (Ende Oktober 1976) aus der «Neuen Zürcher Zeitung» wurde mir von einem Leser zugeschickt. Da am Schluss vermerkt ist, dass die Sache zu neuer Beurteilung an das OKK zurückgewiesen worden sei, bat ich Brigadier Messmer um eine abschliessende Antwort. Wir publizieren sie mit dem besten Dank an den Oberkriegskommissär. Interessant für uns Rechnungsführer ist, wie sorgfältig und wohlüberlegt Unterkünfte reserviert werden müssen.

St.

Nach Art. 30 der Militärorganisation (MO) sind die Gemeinden und Einwohner verpflichtet, den Truppen Unterkunft und Verpflegung zu gewähren, wofür sie vom Bund eine angemessene Entschädigung erhalten. Gestützt auf diese Vorschrift verlangte der *Eigentümer eines Berghauses* Schadenersatz vom Bund, weil die angekündigte Einquartierung für den Wiederholungskurs einer Einheit nachträglich *widerrufen* worden war. Da die Militärverwaltung jede Haftung bestritt, die zuständige Rekurskommission diesen Standpunkt teilte, führte der Berghauseigentümer Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die vom *Bundesgericht* geschützt wurde.

Verlegung eines Wiederholungskurses

Gemäss einer am 22. Dezember 1971 abgeschlossenen Vereinbarung hatte sich der Eigentümer eines Berghauses auf *Melchsee-Frutt* gegenüber dem Oberkriegskommissariat (OKK) verpflichtet, der Truppe, ausgenommen während der Ferienzeit, Räumlichkeiten für Einquartierungen gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Im Februar 1973 hatte der *Fourier einer Füsilierkompagnie* von rund 150 Mann für den bevorstehenden WK (10./14. Mai bis 2. Juni 1973) das Berghaus als Unterkunft in Aussicht genommen. Mit Schreiben vom 28. April bestätigte er dem Eigentümer, die Kompagnie werde für die *Dauer des WK im Berghaus Quartier* nehmen.

Aber schon am 2. Mai *widerrief der Fourier* diese Mitteilung. Auf Weisung des Regimentsstabes werde die Einheit zufolge *ungünstiger Wetterverhältnisse nach Engelberg verlegt*, um ihren WK dort zu absolvieren. Der Eigentümer des Berghauses fand sich mit der Absage nicht ab, sondern verlangte *Schadenersatz* für die auf Grund der Bestellung getroffenen Vorbereitungen zur Einquartierung. Seine Forderung bezifferte er auf 5571 Franken.

Die Natur des Schadens

Die *Rekurskommission der Militärverwaltung* vertrat die Auffassung, die Rechtsfolgen des Widerrufs einer Unterkunftsbelegung seien im Bundesbeschluss über die Verwaltung der Armee (BVA) nicht geregelt worden. Ebenso wenig komme Art. 22 MO zur Anwendung, da eine widerrechtliche Schadenzuführung fehle. Die Truppe, welche die im Berghaus reservierte Unterkunft einige Tage später wieder abbestellte, habe nicht schuldhaft gehandelt. Denn der Beschluss, die Kompagnie nach Engelberg zu verlegen, habe sich wegen der damals im Gebirge noch ungewöhnlich grossen Schneemengen aufgedrängt.

Demgegenüber berief sich der *Eigentümer des Berghauses* in seiner Verwaltungsgerichtsbeschwerde für seine Schadenersatzforderung auf ein schädigendes Verhalten der Truppe bei der Inanspruchnahme der Quartierleistungspflicht im Sinne von Art. 30

Abs. 1 Ziff. 1 MO. Während die in den Art. 22 und 23 MO umschriebene Haftpflicht des Bundes durch die widerrechtliche Handlung des Wehrmanns oder durch den Unfall entsteht, beruht die aus der *Quartierleistungspflicht* resultierende Inanspruchnahme privaten Eigentums und die damit verbundene Schädigung des Betroffenen auf gesetzlicher Ermächtigung. Eine solche Schädigung begründet, ähnlich wie die Enteignung, eine *gesetzliche Verpflichtung des Bundes*, dem Betroffenen angemessene Entschädigung zu leisten.

Im konkreten Fall gedieh zwar die Inanspruchnahme nicht bis zur Belegung des Quartiers durch die Truppe. Aber sie äusserte sich in der *Reservation von Räumlichkeiten des Berghauses*, die durch den Brief des Fouriers vom 28. April 1973 bestätigt wurde. Auch diese Phase der Inanspruchnahme war rechtlich von Bedeutung, sofern sie einen Schaden auslöste, für welchen der Bund gemäss Art. 30 MO haftete. Der Betroffene hatte demnach nicht die Widerrechtlichkeit der Schadenszufügung darzutun, sondern lediglich den *behaupteten Schaden und dessen Kausalzusammenhang mit dem Militärdienst*, führte das Bundesgericht aus.

«Höhere Gewalt» . . .

Doch machte die Militärverwaltung geltend, der Schaden sei durch höhere Gewalt entstanden, was laut Art. 23 MO und 87 BVA die Haftung des Bundes ausschliesse. Unter höherer Gewalt wird nach der Praxis des Bundesgerichts ein unvorhersehbares, aussergewöhnliches Ereignis verstanden, das mit unabwendbarer Gewalt von aussen hereinbricht (BGE 91 II 487 Erw. 8, 100 II 142, Oftinger, Schweizerisches Haftpflichtrecht, 4. Aufl. 1975, Bd. I, S. 118).

Diese Voraussetzung war hier *nicht gegeben*: Schneefälle im Gebirge sind im Frühjahr, selbst wenn sie das übliche Mass übersteigen, nicht derart aussergewöhnlich, dass mit ihnen nicht gerechnet werden muss (BGE 100 II 142). Das schadenstiftende Ereignis war demnach *weder unvorhersehbar noch aussergewöhnlich*. Dazu kam, dass der Fourier die Belegung des Quartiers im Berghaus erst *nach* den Schneefällen von Mitte April 1973 bestätigte.

. . . und Rücksicht auf Skitourismus

Abgesehen davon wurde die Quartierbelegung deshalb widerrufen, weil die Armee die *Schneeräumungsarbeiten* auf der Strasse nach Melchsee-Frutt *mit einer Woche Verspätung aufnahm*. Diese erklärte sich dadurch, dass auf die Luftseilbahn Stöckalp-Frutt Rücksicht genommen wurde, die ihren Betrieb eine Woche länger als ursprünglich vorgesehen aufrecht erhielt. Die Schneeräumung auf der Strasse hätte aber die *Skipiste* unpassierbar gemacht. Wenn das Militär sich entschloss, auf die *Luftseilbahn und deren Benutzer Rücksicht* zu nehmen, auf die Quartiervorbereitungen des Berghauseigentümers jedoch nicht, so beruhte dies nicht auf höherer Gewalt, stellte das Bundesgericht fest. Die Verspätung der Schneeräumung auf der Strasse war keineswegs unvermeidlich. Die Haftung des Bundes konnte somit nicht unter Berufung auf höhere Gewalt ausgeschlossen werden.

Da weder das Oberrkriegskommissariat noch die Rekurskommission sich materiell zu den vom Berghauseigentümer geltend gemachten *Schadenspositionen* geäussert hatten, muss dies nachgeholt werden. Insbesondere ist zu prüfen, inwiefern ein *Kausalzusammenhang* zwischen dem schädigenden Verhalten der Truppe und der Ersatzforderung besteht.

Die *Beschwerde* wurde darum *gutgeheissen*, der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Sache zu neuer Beurteilung im Sinne der Erwägungen an das OKK *zurückgewiesen* (Urteil vom 25. Juni 1976).

E. P. Lausanne

Stellungnahme des OKK

Der Entscheid ist bekannt; die Juristen haben anders überlegt als wir. Es würde wohl zu weit führen, den Entscheid mit seinen rechtlichen Überlegungen im Wortlaut zu publizieren. Ein knapper Hinweis dürfte genügen. Die Witterung war ja schliesslich bekannt, als der Fourier kurz vor dem Dienst die Belegung durch die Truppe bestätigte. Die im Vorverfahren schon mehrmals auf schlussendlich noch Fr. 5751.— reduzierte Forderung konnte schliesslich auf Grund des Bundesgerichtsurteils in einem Einigungsverfahren auf pauschal Fr. 4000.— herabgesetzt werden.

Oberkriegskommissär
Brigadier Messmer

Ein Auslandurteil über unsere Armee

Beim Durchstöbern ausländischer Zeitungen ist mir letzthin unter anderem ein seitenlanger Artikel in der Wochenzeitung «Der Rheinische Merkur» über das Schweizer Militär in die Hände gefallen. Unter der Headline «Zwischen Hufschmieden und Kampfpiloten» und dem Untertitel «Wie die Schweizer Miliz sich heute auf den Ernstfall vorbereitet» berichtet darin eine deutsche Journalistin namens Isolde Pietsch über die Eindrücke, welche eine Gruppe deutscher Zeitungsleute anlässlich eines Besuchs bei der Schweizer Armee sammeln konnte. Neben anderem ist dabei etwa die Rede vom militärischen Alltagsleben in einer Hufschmied-Rekrutenschule, von einer eindrucklichen Fliegerdemonstration im Berner Hochalpengebiet und von den Vorgängen an einem Aushebungstag im Berner Wankdorfstadion. Die Schreiberin streift aber auch das Problem der Dienstverweigerung, wie es sich besonders unter schweizerischen Verhältnissen darbietet und weist nicht zuletzt auf die im Ausland immer wieder gestellte Frage hin, wie eine Milizarmee in Zukunft mit den Anforderungen moderner Waffentechnologie voll in Einklang zu bringen sei. Die gleiche Fragestellung stellt für weite Kreise des Schweizer Militärs nichts Neues dar und dürfte im Laufe der kommenden Jahre rapid an Aktualität gewinnen.

Was meines Erachtens den Artikel für uns Schweizer aber besonders interessant macht und ein Eingehen darauf rechtfertigt, sind dessen Schlusszeilen, wo es wörtlich heisst: «Sarkasten bezeichnen vor allem angesichts gefährlicher Entwicklungen in Italien dieses Alpenland mit seinen zwanzig Divisionen scherzhaft als die künftige „Südflanke der Nato“. Manche militäremüden Bürger in den Staaten der Allianz sollten sich ein Beispiel an dieser Schweizer Miliz nehmen, von der es zu Recht heisst, sie sei „eine geistige Haltung“, „ein Mitverantwortlich sein des einzelnen für das Ganze“.»

Mag sein, dass der Schweizer Armee mit diesen Zeilen zuviel des Lobes gespendet und damit ein allzu positives Bild gezeichnet wird. Weiter kann man auch argumentieren, dass auf dieses einzelne Urteil (obwohl sich zur schweizerischen Wehrtauglichkeit erst kürzlich auch höhere ausländische Militärfachleute etwa im gleichen Sinne geäussert haben) nicht allein abgestellt werden darf. Das ist ohne Zweifel richtig. Entscheidend ist jedoch allein der Tatbestand, dass dieses nachgezeichnete Bild der Schweizer Armee im Ausland tatsächlich vorhanden ist, offenbar durch die Massenmedien weite Verbreitung findet, und es sich lohnt, dieses günstige Image weiterhin zu erhalten. Ausländische Armeen müssen trotz umfangreicher technischer Apparaturen noch nicht unbedingt gute Dienstverbände sein und den Schweizern, einmal hart ausgedrückt, militärische Minderwertigkeitskomplexe eintragen.

Der wörtlich wiedergegebene Schluss des Artikels macht aber auch genügend deutlich, dass die Schweizer Armee, in Anbetracht der inneren Wandlungen einzelner ihrer Nachbarstaaten, schon in naher Zukunft eine beachtliche Verschiebung in ihrem machtpolitischen Stellenwert erfahren könnte. Um dies festzustellen, braucht man nicht unbedingt Sarkast zu sein.

Ralph Walser